Umweltbericht

19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Waldfriedhof Rott, parallel zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Waldkindergarten Rott"

~~**Fassung für die frühzeitige Beteiligung**~~



Planvorhaben	Bauleitplanung Waldkindergarten Rott
Stand der Planunterlagen	Fassung zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung am 03.11.2026/ zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB Änderungen gegenüber der vorherigen Planfassung sind wie folgt dargestellt: blaue Schrift = Ergänzung, ~~rote Schrift~~ = Herausnahme
Plan-Vorhabenträger	Wasserverband Eifel-Rur

Aufgestellt

Datum	**Ersteller**	**E-Mail**
Oktober 2026	Büro Ulrich Bielefeld Dipl.-Ing., Landschaftsar- chitekt BDLA Mitarbeit: Iris Bitzigeio, Plan-Lenz GmbH	bielefeldulrich@aol.com iris.bitzigeio@plan-lenz.de

Inhalt

1 Einleitung 3
1.1 Plangebiet und Planvorhaben 3
1.2 Relevante Fachpläne 4
1.3 Relevante Fachgesetze 4
1.4 Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 5
2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes des Plangebiets 5
2.1 Naturschutzfachliche Rahmenbedingungen 5
2.2 Bestandsaufnahme des Plangebiets und der näheren Umgebung 8
2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung 14
3 Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens 15
3.1 Auswirkungen auf Schutzgüter 15
3.2 Vereinbarkeit des Planvorhabens mit übergeordneten Planungen 18
4 Zusammenfassung 19
5 Quellenverzeichnis 20

1 Einleitung

Im Zuge des Hochwasser-Aktionsplans sollen die Stadt Stolberg und andere Ortslagen entlang des Flusses Vicht durch die Anlage von Einstauflächen vor Überflutungen geschützt werden. Auf der für die Stadt Roetgen bzw. den Ortsteil Rott vorgesehenen Einstaufläche befindet sich aktuell u.a. der Waldkindergarten, der deswegen auf eine Fläche am südlichen Ortsrand von Rott im Bereich des Waldfriedhofs am Uelenbender Weg umgesiedelt werden soll.

Um die Umsiedlung baurechtlich zur ermöglichen, ist eine Teiländerung des geltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roetgen sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, der vorliegende Bericht nimmt eine Analyse des Plangebiets und seiner Umgebung vor.

1.1 Plangebiet und Planvorhaben

Das geplante Vorhaben und entsprechend das Plangebiet umfassen 1.036 m² auf dem Flurstück 167 der Flur 002 der Gemarkung Rott. Das Plangebiet umfasst größtenteils Flächen, die derzeit als “Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof” ausgewiesen sind; ein Teilbereich des Plangebiets liegt in einer als “Waldfläche” mit der überlagernden Signatur “Schutz der Natur” ausgewiesenen Fläche.

Der Teil des Plangebiets auf dem Bereich des Friedhofs ist aktuell von fünf Bäumen und einer Wiese bestanden und teils versiegelt. Es war eine Nutzung als Gräberfeld vorgesehen. Der Friedhof ist durch einen Zaun und eine Schneise vom angrenzenden Wald getrennt. Ein Teil dieser Schneisenfläche im Kurvenbereich des Uelenbender gehört ebenfalls zum Plangebiet und ist derzeit von neun Bäumen bestanden.

Die Fläche auf dem Friedhof ist für den eigentlichen Kindergarten angedacht. Hier sollen eine kleine Hofanlage, eine mit Hackschnitzeln ausgelegte Fläche als Stellplatz für Bauwagen, Unterstände und das Sanitärhäuschen sowie ein begrünter Außenspielbereich entstehen. Der Kindergarten und der Weg vom Friedhofsparkplatz zum Haupteingang des Kindergartens werden mit einer Hecke gegenüber dem Friedhofsbereich abgegrenzt.
Die Fläche im Schneisen-/Kurvenbereich soll für eine Zufahrt für Personal und Versorger mit zwei PKW-Stellflächen verwendet und mit Schotter befestigt werden. Der notwendige Ausgleich kann vollständig über das Ökokonto der Gemeinde Roetgen erfolgen.

Das Plangebiet schließt im Norden an das Wohngebiet bzw. den Uelenbender Weg, im Osten an das Gräberfeld des Friedhofs und im Süden und Westen an Mischwald und Fichtenforst an.

Es gehört zum Konzept des Waldkindergartens, dass die Kinder regelmäßig Ausflüge in die Umgebung unternehmen und somit auch in den genannten angrenzenden Waldgebieten unterwegs sein werden. Dies sowie der durch den Kindergarten entstehende Verkehr ist als Auswirkung der Planung auf die nähere Umgebung zu beachten.

1.2 Relevante Fachpläne

Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Der **Landesentwicklungsplan** NRW (LEP NRW) aus dem Jahr 2017 stellt für den Bereich des Plangebietes einen Freiraumbereich (für die Ortslage Rott) bzw. ein Gebiet für den Schutz der Natur (Bereich Friedhof und angrenzende Waldgebiete) dar.

Gemäß **Regionalplan** NRW aus 2025 für die Städteregion Aachen ist der heutige Waldfriedhof Rott ebenso wie die gesamte Ortslage Rott als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt, überlagert mit der Signatur „Schutz der Natur". Die umgebenden Flächen sind als Waldbereiche dargestellt, ebenfalls mit überlagerter Signatur „Schutz der Natur".

Flächennutzungsplan

Der neue Standort ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen aus dem Jahr 2005 aktuell als "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof" und als "Waldfläche" mit der überlagernden Signatur "Schutz der Natur" ausgewiesen. Durch die hier angestrebte 8. Änderung soll die Fläche in eine "Gemeinbedarfsfläche" umgewidmet werden.

Landschaftsplan

Gemäß Landschaftsplan IV Stolberg / Roetgen für die Gemeinde Roetgen vom 28.02.2005 liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet 'Rotter Wald'. Dessen Leitziele sind die Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, die Erhöhung des Laubholzanteils und die Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Bebauungsplan

Im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Roetgen, 7. Änderung, „Waldfriedhof Rott", ist die Fläche als „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Friedhof'" festgesetzt. Durch die aktuell angestrebte Änderung soll sie in eine "Gemeinbedarfsfläche" umgewidmet werden.

1.3 Relevante Fachgesetze

Folgende Fachgesetze, Vorschriften und Richtlinien sind in besonderem Maße für den Umweltbericht, jeweils in der zur Zeit der Planaufstellung geltenden Fassung relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- UVP-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2025 (GV. NRW. 2025 S. 784)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GV. NRW. S. 288)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
- VV zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der RL 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl. d. MULNV vom 13.04.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" – Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az: III-4-615.17.03.15 vom 19.08.2021

1.4 Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB als integrierter Bestandteil des Aufstellungsverfahrens durchgeführt. Aufgrund des überschaubaren räumlichen Umfangs des Plangebiets (ca. 1.000 m²) sowie der geringen Komplexität sowohl des Bestands als auch der vorgesehenen Nutzungsänderung wurde die Prüfung in einem dem Vorhaben angemessenen Detaillierungsgrad vorgenommen.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf Grundlage zweier Ortsbesichtigungen (Anfang März, Mitte April 2026), ausführlicher Fotodokumentationen inklusive Luftaufnahmen sowie der Auswertung vorhandener Fachinformationen aus vorherigen Bauleitplänen, Kartierungen und Online-Datenbanken (siehe Quellenverzeichnis).

2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes des Plangebiets

2.1 Naturschutzfachliche Rahmenbedingungen

Das Plangebiet liegt im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel und im Landschaftsschutzgebiet Rotter Wald. Die Schutzziele des letzteren sind die Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, die Erhöhung des Laubholzanteils und die Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume oder formelle Schutzgebiete werden nicht überplant. Das heißt, es kommen nicht im Plangebiet vor (vgl. Anhang, Grafik 1):

- Naturschutzgebiete oder Geplante Naturschutzgebiete
- FFH-/Vogelschutzgebiete
- Pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope
- Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale

- Landesweiter Biotopverbund gem. LEP IV
- Europäisch bedeutsame Wildtierkorridore nach LUWG
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß RROP
- Flächen der landesweiten Biotopkartierung

Es befinden sich einige geschützte Biotope in der Nähe des Plangebiets:

- die „Laubwälder am Vichtbachtal und östlich der Dreilägerbach-Talsperre", ca. 120 m südlich
- das „Vichtbachtal zwischen Kreiswasserwerk Aachen und Mulartshütte", ca. 240 m westlich
- das "Nassgrünland bei Roetgen-Rott", ca. 210 m östlich

~~Des Weiteren grenzt~~ Das Plangebiet grenzt an die Biotopverbund-Arrondierungsfläche „Naturschutzgebiet Zweifaller und Rotter Wald". Diese beginnt hinter der ca. 4,5 m breiten Schneise, die zwischen Wald und Friedhofszaun liegt (vgl. Anhang, Grafik 3).

Planungsrelevante Arten sind für den Bereich und die Umgebung nicht erfasst (vgl. Anhang, Grafik 2).

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und weist die geologische Untergrundklasse R auf. Dies gilt es in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gab der Geologische Dienst NRW hierzu folgenden Hinweis:

„Die Erdbebengefährdung ist abhängig von der Norm wie nachfolgend eingeordnet:

- Entsprechend der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu DIN 4149 befindet sich das Plangebiet in der **Erdbebenzone 2** und in der **geologischen Untergrundklasse R** (Gemarkung Rott).
- Nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 beträgt die spektrale Antwortbeschleunigung im Plateaubereich des Antwortspektrums (bestimmt für die Untergrundklasse A-R) im Plangebiet **etwa Sap,R ≈ 2,29 Meter pro Quadratsekunde (für die Wiederkehrperiode von 475 Jahren)**. Der Wert ergibt sich aus einer linearen Interpolation der Werte an den Gitterpunkten des digitalen Anhangs von DIN EN 1998-1/NA:2023-11. Die geologische Untergrundklasse an einem bestimmten Standort nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 kann sich von der geologischen Untergrundklasse nach DIN EN 1998-1/NA:2021-07 (bzw. in DIN 4194) unterscheiden. Für das Plangebiet ergibt sich nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 die **geologische Untergrundklasse R**."

Das Plangebiet ist nicht durch Hochwasser gefährdet. Weder bei HQ häufig noch bei HQ extrem reicht das Hochwasser der Vicht an den Waldfriedhof heran. Auch bei extremen Starkregen (90 mm/h) ist das Plangebiet nicht betroffen.

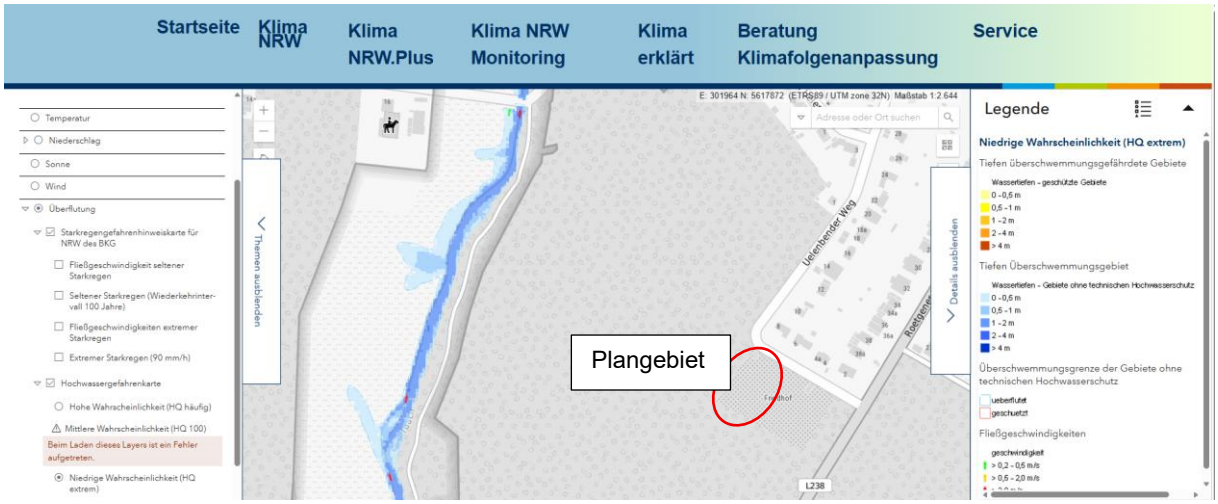

Screenshot Klimaatlas NRW, https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte. Layer Hochwassergefahrenkarte, Niedrige Wahrscheinlichkeit (HQextrem), 29.10.2026

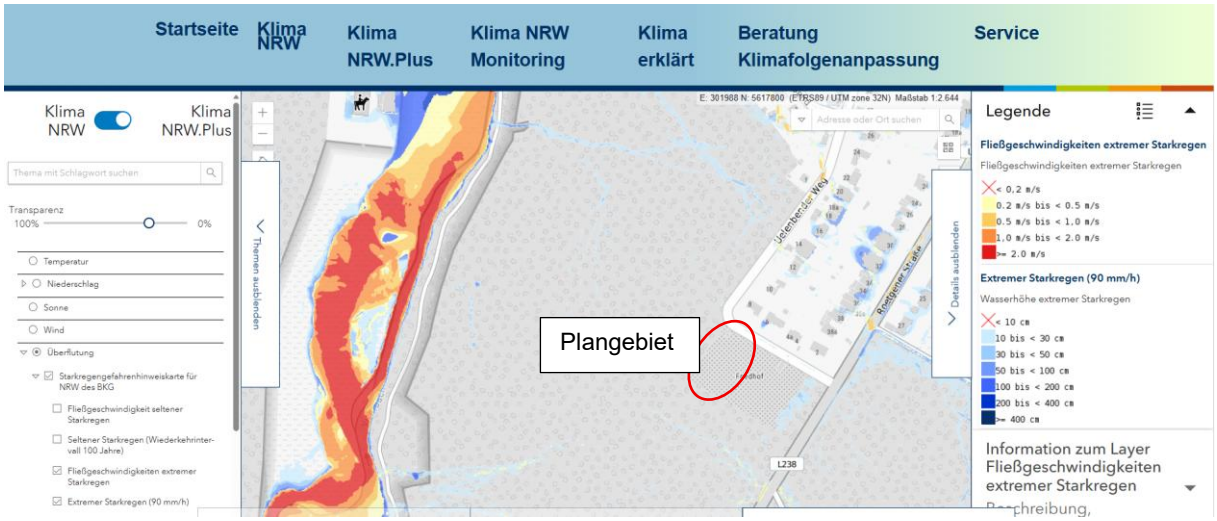

Screenshot Klimaatlas NRW, https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte. Layer Starkregengefahrenhinweiskarte, Fließgeschwindigkeiten extremer Starkregen + Extremer Starkregen, 29.10.2026

2.2 Bestandsaufnahme des Plangebiets und der näheren Umgebung

Das Plangebiet



Blick von Osten

Das Plangebiet ist von fünf Feldahornen mittleren Alters bestanden, in zwei befinden sich Nistkästen. Ein Ahorn wurde gefällt.

Ein Teil des Plangebiets ist frisch umgegraben. Dadurch wurde die Vegetation auf etwa einem Viertel der Wiesenfläche zerstört.

Die Fläche ist an drei Seiten von einem gepflasterten Friedhofsweg umgeben, der rund 200 m² versiegelt.



Blick von Süden

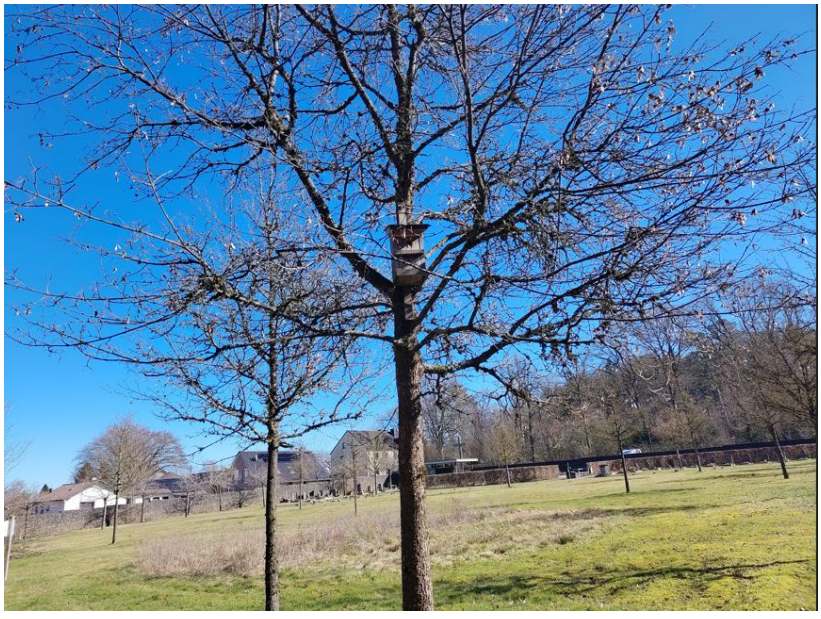

Ahorn mit Nistkasten

Der Rasen ist stark moosig und zum Zeitpunkt der Begehung feucht. Vereinzelt finden sich Büschel von Binsen (Juncus effusus), was auf partielle Feuchtwiesenelemente oder Staunässe hindeutet.



Gefällter Ahorn, moosiger Rasen, Binsen

Ein kreisförmiger Bereich in der unteren Hälfte ist als Blühwiese eingesät.

Blühstreifen finden sich auch entlang des gepflasterten Weges.



Blühkreis im südlichen Teil des Plangebiets

Der für die Zufahrt vorgesehene Bereich des Plangebiets wird bereits vom Friedhofspersonal als Zufahrt genutzt. Er wird regelmäßig gemäht, wodurch die Vegetation kurzgehalten und eine natürliche Sukzession verhindert werden. Er ist von jungen bis mittelalten Salweiden und Eschen bewachsen und grenzt an die Waldfläche im Westen an. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein breiter Wirtschaftsweg, der Richtung Westen in den Wald führt.



Fläche im Kurvenbereich des Uelenbender Wegs, Blick von Osten



Blick Richtung Uelenbender Weg



Blick von Norden, aus der Kurve des Uelenbender Wegs

Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Ortschaft Rott und in den anderen drei Himmelsrichtungen an Wald- und Forstflächen an.



Blick aus Osten

Im Osten schließt das Plangebiet zunächst an das Gräberfeld an; der Waldfriedhof an sich grenzt an den Friedhofsparkplatz, danach an einen Gehölzstreifen (Eichen, Buchen, Vorkommen von Stechpalmen) an. Hinter der L238 folgt ein Mischwald (Fichten, Kiefern, Buchen, Eichen).



Blick Richtung Osten/ L238

Im Süden grenzt ein Waldstück an, dass im Zuge des letzten Bebauungsplans als Ausgleichsmaßnahme aufgewertet wurde. Es finden sich im vorderen Bereich Birken und Buchen, darauf folgen v.a. Kiefern.



Blick Richtung Süden

Im Westen grenzt das Plangebiet an einen Fichtenforst mit einem schmalen, vorgelagerten Streifen Birken.



Blick Richtung Westen

Zwischen Birken und Friedhofszaun liegt eine ca. 4,5 m breite Schneise ohne Gehölzstrukturen.



Blick Richtung Süden

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der auf dem Friedhof gelegene Teil des Plangebiets wenig bis keine ökologisch wertvollen Strukturen aufweist. Durch den den Friedhof umgebenden Zaun und die Schneise zwischen diesem und dem Wald besteht eine Trennung mit Barrierewirkung, die die Nutzbarkeit für in der Umgebung vorkommende Arten weiter einschränkt.

Der Bereich des Plangebiets, der für die Zufahrt angedacht ist, ist durch seine Lage liegt innerhalb der Schneise zwischen Wald und Friedhof und im Kreuzungsbereich zwischen dem Uelenbender Weg und einem Wirtschaftsweg sowie durch die derzeitige Nutzung als Zufahrt geprägt und beeinträchtigt. Dieser Bereich grenzt an die Biotopverbund-Arrondierungsfläche „Naturschutzgebiet Zweifaller und Rotter Wald“, gehört aber selbst nicht dazu und erfüllt auch keine für den Biotopverbund relevante Funktion. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch die Anlage der Zufahrt ist nicht zu erwarten, weil der Bereich ohnehin schon als Zufahrt verwendet wird und durch den angrenzenden Uelenbender Weg und den Wirtschaftsweg bereits mit Verkehr konfrontiert ist.

Insgesamt erfüllt das Plangebiet entsprechend keine unverzichtbare Funktion für seine direkte Umgebung.

In der direkten Umgebung wiederum finden sich ökologisch wertvolle Strukturen. Neben dem Fichtenforst, der für die forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, finden sich strukturreiche, naturnahe Mischwaldgebiete, die teils durch Aufwertungsmaßnahmen gestaltet wurden. Die Wälder werden in Teilen als Spazier- und Wandergebiet genutzt. Die Gebiete gehören zur Biotopverbund-Arrondierungsfläche „Naturschutzgebiet Zweifaller und Rotter Wald“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Rotter Wald“. Entsprechend weisen die Gebiete eine hohe ökologische Wertigkeit auf, die sich perspektivisch durch die Schutzmaßnahmen erhalten bzw. weiter erhöhen wird.

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass

- im Kurvenbereich/ im Bereich des Waldrandes der aktuelle Status Quo erhalten bleibt
- im Bereich des Friedhofs der aktuelle Status Quo erhalten bleibt, bis die Fläche der vorgesehenen Nutzung als Gräberfeld zugeführt wird.

Die Störungen durch Menschen, die sich im Plangebiet aufhalten (Lärm, Bewegung), würden tendenziell bei mehr Gräbern zunehmen, aber weiterhin gering bleiben.

3 Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

3.1 Auswirkungen auf Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung betrachtet.

Im Plangebiet selbst hat die Ansiedlung des Waldkindergartens eine Inanspruchnahme von Flächen, die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Entstehung von Kinderlärm und Bewegungsunruhe zur Folge. Durch die Abpflanzung des Bereichs mit einer Hecke sollen diese Auswirkungen gemildert werden.

Zu beachten ist bezüglich der Fläche auf dem Friedhof, die den Großteil des Plangebiets ausmacht, dass auch bei der derzeit durch den wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehenen und genehmigten Nutzung des Plangebiets als Gräberfeld vorhandene ökologische Funktionen gestört bis zerstört würden, sodass sich im Prinzip die Ursache der Störung ändert und nicht die Tatsache der Störung.

Für die Umgebung bedeutet die Ansiedlung des Kindergartens die Eintragung von Lärm und Bewegungsunruhe, wenn die Kinder mit auf Ausflüge geführt werden. Des Weiteren wird durch den Bring- und Holverkehr vor allem in den Morgenstunden Verkehr entstehen. Fahrrad- und PKW-Stellplätze für die Eltern, die Kinder bringen und abholen, sind auf dem schon vorhandenen Friedhofsparkplatz im Osten des Plangebiets, nahe dem Einmündungsbereich zur Landesstraße L238, vorgesehen. Die direkte Zufahrt zum Kindergartengelände im Kurvenbereich ist nur für Personal möglich. Damit soll der Verkehr aus dem Uelenbender Weg und vor allem aus dessen Kurvenbereich herausgehalten werden.

A	**Mensch**	Das Plangebiet wird aktuell als Friedhof genutzt, entsprechend gehen keine Emissionen vom Plangebiet aus. Es besteht nur ein geringer An- und Abfahrtsverkehr. Durch die Ansiedelung des Kindergartens werden zunächst Lärm und Unruhe durch die Bauarbeiten und nach Fertigstellung Kinderlärm anfallen, der jedoch als privilegiert gilt und damit das Schutzgut Mensch nicht verletzt. Details zur Lärmentwicklung durch das Planvorhaben finden sich in der schalltechnischen Betrachtung. Die Bewegungsunruhe auf der Fläche soll durch die Heckenpflanzung optisch abgeschirmt werden. Der Verkehr im Uelenbender Weg wird sich durch den Bring- und Holverkehr durch die Eltern in den Morgenstunden erhöhen. Um die Belastung gering zu halten, sind Stellplätze auf dem Friedhofsparkplatz vorgesehen, sodass eine Durchfahrung des Uelenbender Wegs für die meisten Eltern nicht notwendig sein wird. Da die Kinder nachmittags zu sehr unterschiedlichen Zeiten abgeholt werden, zieht sich hier der Verkehr auseinander. Durch die Verkehrsführung wurden, wo möglich, mildernde Maßnahmen getroffen.

		Insgesamt ist eine Mehrbelastung der Anwohner durch Kinderlärm, Bewegungsunruhe und Verkehr zu erwarten, aber nicht in einem gravierenden Ausmaß.
B	**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde durch das Büro Ulrich Bielefeld eine Artenschutzprüfung 1 durchgeführt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BnatSchG auszuschließen. Durch das Vorhaben ist keine Beeinträchtigung lokaler Populationen zu erwarten, auch nicht durch die Ausflüge der Kinder in die umliegenden Wälder.
C	**Wasser**	Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es weist partiell Feuchtwiesenmerkmale bzw. Staunässe auf. Es liegt im Einzugsbereich des Vichtbachs. Es liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Durch das Vorhaben werden Bereiche des Plangebiets versiegelt oder teilversiegelt. Es werden, wo möglich, wasserdurchlässige Beläge verwendet. Informationen zur Entwässerung sind dem Entwässerungskonzept zu entnehmen. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung werden durch die Systeme der Ortsgemeinde geregelt. Das Schutzgut Wasser wird durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.
D	**Boden**	Der Boden besteht aus Ton-, untergeordnet aus Sand- und Kalkstein. Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Kampfmitteln oder Altlasten. Das Schutzgut Boden wird durch das geplante Vorhaben durch Bauarbeiten, Aushub und (Teil-)Versiegelung beeinträchtigt. Im Bereich des Friedhofs ist diese Beeinträchtigung kaum stärker als durch die Anlage des ursprünglich geplanten Gräberfelds; im Kurvenbereich, wo die Zufahrt entstehen soll, ist der Boden im Vergleich zum Zustand bei Nichtdurchführung des Vorhabens stark betroffen. Durch die Wahl von wasserdurchlässigen Belägen wird die Störung der Bodenfunktionen gemildert, aber Pflanzenwachstum ist nicht mehr möglich.
E	**Fläche**	Das Plangebiet umfasst 1.036 m², die derzeit von Bäumen und Wiesenfläche bestanden sind. Die Ansiedelung des Waldkindergartens findet zum Großteil auf Flächen statt, die als Gräberfeld angedacht waren. Entsprechend wird lediglich die Fläche für die Zuwegung im Bereich des Waldgebiets der Natur entzogen. Diese Fläche wird bereits als Zufahrt genutzt und ist durch tiefe Fahrrinnen geprägt.

F	**Luft und Klima**	Es fallen weder jetzt noch durch die Ansiedlung des Waldkindergartens Emissionen von Schadstoffen an. Der Verkehr wird sich durch den Hol- und Bringverkehr erhöhen; das Vorhaben provoziert jedoch nicht insgesamt mehr Verkehr, sondern verlagert bestehenden Verkehr vom jetzigen Standort des Waldkindergartens auf den geplanten Standort. Durch die geringe Größe des Plangebiets ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand einen wesentlichen Einfluss auf Klima und Luft hat.
G	**Landschaft**	Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Rotter Wald. Dessen Schutzziele sind die Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, die Erhöhung des Laubholzanteils und die Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen. Das Plangebiet ist von geringer Größe, liegt nicht exponiert und hat damit wenig Sichtwirkung. Es enthält weder besondere landschaftliche Merkmale noch gefährdete Biotoptypen. Durch das Planvorhaben werden fallen neun junge bis mittelalte Laubbäume weg. Waldgebiet wird jedoch nicht zerschnitten und relevante Biotoptypen werden nicht beeinträchtigt.
H	**Kultur und sonstige Sachgüter**	Im Plangebiet finden sich keine Bau- oder Naturdenkmäler. Das Plangebiet ist Teil eines Friedhofs, aktuell ist eine Nutzung als Gräberfeld vorgesehen. Somit dient es der soziokulturellen Handlung des Trauerns, und erfüllt mit der ruhigen Lage im Grünen die Anforderungen an einen ruhigen, störungsarmen Ort. Durch die Ansiedelung des Waldkindergartens werden Lärm und Bewegungsunruhe anfallen, was diese Prozesse empfindlich stören kann. Daher sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um die Störungen gering zu halten: Eine Heckenabpflanzung wird den Kindergarten optisch vom Gräberfeld trennen; bei Beisetzungen wird das Personal frühzeitig informiert und soll dann mit den Kindern einen Ausflug machen, sodass der Kindergarten während der Trauerfeierlichkeiten leer ist. Dies erfordert gute Absprachen, wird jedoch mildernd wirken.
I	**Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sowie mit benachbarten Gebieten**	Das Plangebiet umfasst nur etwa ein Drittel der Wiesenfläche und einen geringen Teil des Waldes, es umfasst keine herausragenden oder für die Umgebung bedeutsamen ökologischen Strukturen. Durch die Durchführung der Planung sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Umgebung sowie zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

J	**Auswirkungen auf das Klima und Klimaresilienz**	Aufgrund seiner geringen Größe übt das Plangebiet keinen wesentlichen Einfluss auf das Klima aus bzw. hat aktuell keine Bedeutung für die Klimaresilienz vor Ort. Die Umsiedelung des Waldkindergartens ermöglicht die Anlage von Hochwasserschutzmaßnahmen. Daher erhält das Plangebiet durch die Ansiedelung des Kindergartens eine positive Bedeutung für die Klimaresilienz.

3.2 Vereinbarkeit des Planvorhabens mit übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Im **LEP NRW 2017** sind das Plangebiet und die angrenzenden Waldgebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt. Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur in Betracht, wenn ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, für den mit der Planung oder Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen, die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (vgl. LEP NRW, Stand Juli 2024).

Im **Regionalplan NRW** gilt das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich", überlagert mit der Signatur "Bereich zum Schutz der Natur". Für diese Bereiche sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die Funktion der BSN beeinträchtigen. Die Inanspruchnahme kann nur erfolgen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Bereichs dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist. ~~Der Großteil des Plangebiets ist bereits als Gräberfeld genehmigt und somit mit den Schutz-zielen vereinbar; der Teil des Plangebiets, der im Wald bzw. am Waldrand liegt, stört auf-grund seiner geringen Größe die Schutzziele nicht.~~

Der nachgewiesene Zweck liegt vor. Es gibt keinen alternativen Standort, an den der Waldkindergarten ausweichen könnte. Der Großteil des Plangebiets, der sich auf dem angedachten Gräberfeld befindet, erfüllt keine relevanten ökologischen Funktionen für seine Umgebung. Der Teil des Plangebiets, der außerhalb des Gräberfelds am Waldrand liegt, hat aufgrund seiner geringen Größe wenig Einfluss. Die Fläche, die für den Waldkindergarten angesetzt ist, ist auf das notwendige Maß reduziert.

Die Umwidmung in eine Gemeinbedarfsfläche und die Ansiedelung des Waldkindergartens haben keine relevanten größeren oder negativen Auswirkungen auf ihre Umgebung als die bisher angedachte Nutzung ~~und stehen damit den übergeordneten Planungen nicht entgegen~~. Die Umsetzung des Planvorhabens beeinträchtigt die umliegenden Gebiete nicht und erfüllt die Anforderungen an eine ausnahmsweise Inanspruchnahme. Sie ist daher mit den Anforderungen der übergeordneten Planungen vereinbar.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Rotter Wald". Dessen Leitziele - die Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, die Erhöhung des Laubholzanteils und die

Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen – werden durch die Planung nicht verletzt, da es nur einen sehr geringen Teil des Waldgebiets bzw. Bereich in einer Schneise und keine gefährdeten Biotoptypen umfasst. Auf die Waldgebiete und Biotope in der direkten Umgebung ist kein relevanter nachteiliger Einfluss zu erwarten. Die Ausflüge der Kinder in die umliegenden Wälder werden für ein gewisses Maß an Lärm und Bewegungsunruhe sorgen, das jedoch im Vergleich zu den SpaziergängerInnen und Wandergruppen, die das Gebiet jetzt schon nutzen, nicht negativ ins Gewicht fällt.

4 Zusammenfassung

Der Waldkindergarten Rott muss umgesiedelt werden, um am aktuellen Standort die Errichtung eines Einstaubeckens im Rahmen des Hochwasserschutzes zu ermöglichen. Als neuer Standort ist eine Teilfläche des Gräberfelds des Waldfriedhofs sowie eine kleine Fläche im Bereich der Schneise zwischen Friedhof und Wald am Uelenbender Weg vorgesehen. Um die Umsiedlung baurechtlich zur ermöglichen, ist eine Teiländerung des geltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roetgen notwendig, deren Bestandteil der vorliegende Umweltbericht ist.

Das Plangebiet weist an ökologisch wertigen Strukturen lediglich Bäume auf und umfasst auch keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Räume oder formellen Schutzgebiete. Es erfüllt keine unverzichtbare Funktion für die umliegenden Gebiete. Die angedachte Nutzung beeinträchtigt die umliegenden Gebiete nicht in erheblichem Maße. Schutzgüter werden beeinträchtigt, aber nicht in einem gravierenden Maß; es werden mildernde Maßnahmen wie z.B. die Verkehrslenkung oder die Abpflanzung umgesetzt. Das Vorhaben ist mit den übergeordneten Planungen – dem Landesentwicklungsplan, dem Regionalplan und dem Landschaftsplan – vereinbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. einer Nicht-Ansiedlung des Waldkindergartens würde der Großteil des Plangebiets sukzessive seiner derzeit angedachten und bereits genehmigten Nutzung als Gräberfeld zugeführt werden. Damit steht der wesentliche Teil des Plangebiets schon jetzt der Natur nicht mehr zur Verfügung. Der Teil des Plangebiets im Kurvenbereich/ am Waldrand würde seinen Status Quo behalten. Entsprechend bedeutet die Ansiedlung des Waldkindergartens zwar eine stärkere Beeinträchtigung der Schutzgüter und ökologischen Funktionen als die Beibehaltung der derzeitigen Nutzung, aber diese Verstärkung ist nicht wesentlich.

Die Neuansiedlung des Waldkindergartens ermöglicht die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an anderer Stelle. Daher ist die höhere Beeinträchtigung durch die Durchführung der Planung zu rechtfertigen.

5 Quellenverzeichnis

Fachpläne:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), 2017
- Regionalplan Nordrhein-Westfalen für die Städteregion Aachen, 2025
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen, 2005
- Landschaftsplan IV Stolberg / Roetgen für die Gemeinde Roetgen, 2005

Fachgesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- UVP-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2025 (GV. NRW. 2025 S. 784)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GV. NRW. S. 288)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 06.06.2016
- Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" – Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az: III-4-615.17.03.15 vom 19.08.2021

Datenbanken & Bildquellen:

- GEOportal.NRW, https://www.geoportal.nrw
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
- inkasPortal Städteregion Aachen, https://geoportal.staedteregion-aachen.de
- Digitaler Zwilling Nordrhein-Westfalen, https://www.dz.nrw.de
- Energieatlas Nordrhein-Westfalen, https://www.energieatlas.nrw.de
- Fotos der Ortsbegehung am 03.02. und am 07.04.2026